

„Chorgemeinschaft 1844 Dornheim e.V.“

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Chorgemeinschaft 1844 Dornheim e.V.“
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Darmstadt ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz im Kreis Groß-Gerau in Groß-Gerau, Ortsteil Dornheim.

§ 2 Gliederung und Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich in:

- a) **Gesangsabteilung der Chorgemeinschaft 1844 Dornheim**
- Zweck ist die Pflege und die Förderung des Chorgesanges
- b) **Tanzsportabteilung der Chorgemeinschaft 1844**
- Zweck ist die Pflege und Förderung des Tanzsportes, insbesondere des Show - und Gardetanzes
- c) **Karnevalsabteilung der Chorgemeinschaft 1844**
- Zweck ist die Pflege und Ausführung des kulturellen Brauchtums Karneval

Zur Erreichung dieser Ziele werden regelmäßig Übungsstunden abgehalten. Der Verein veranstaltet zu § 2 a) Konzerte oder zu § 2 b) Gardetanzturniere und § 2 c) Faschingsveranstaltungen und stellt sich mit diesen Aktivitäten in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Für seine Kinder – und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.
2. Alle Mitglieder haben das Interesse des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt auch für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht durch die schriftliche Erklärung und Bestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tode des Mitgliedes
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Nach Anhörung des Mitgliedes, wenn dieses durch sein Verhalten den Bestand, den Vereinszweck, die Tätigkeit des Vereins gefährdet oder dessen Ansehen beschädigt.
 - b) Das Mitglied mit der Beitragszahlung für 2 Jahre in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei

Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Wer keinen Gebrauch von der Berufung macht, unterwirft sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Halb – oder Ganzjahresbeiträge. Sie sind per Lastschrift oder Überweisung zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, sie kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und im Regelfall im ersten Quartal eines Jahres einzuberufen. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief oder Email an die zuletzt bekannte Anschrift / Emailadresse der Mitglieder vom Vorstand einberufen.
2. Ferner hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder der Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Die Einberufung erfolgt ebenfalls schriftlich entsprechend der Regelung in Absatz 1.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres, vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem der geschäftsführenden Vorstände geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes regelt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
Der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder bedürfen:

- a) Beschlüsse zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds.
 - b) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes über seinen Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wobei jedoch der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder bedarf.
6. Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert, vom Versammlungsleiter unterzeichnet und der folgenden Mitgliederversammlung in einer Zusammenfassung vorgelesen.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfer, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Entgegennahme der Berichte aus den einzelnen Sparten des Vereins. Entscheidung über Berufung nach §4 und §6 der Satzung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
- a) als gesetzlicher Vorstand, bestehend aus dem Vorstand Organisation, Vorstand Finanzen, Vorstand Repräsentanz / Chorbetrieb, Vorstand Kommunikation / Schriftführung und Vorstand Repräsentanz / Tanzsport und Fastnacht.
Es besteht Einzelvertretungsrecht.
 - b) Als Gesamtvorstand, bestehend aus dem gesetzlichen Vorstand (a), und Beisitzern.
„Ergänzend siehe Anlage 1“
2. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand ihm übertragen oder die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des gesetzlichen Vorstandes zu informieren.
 4. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.
 5. Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand, fernmündlich oder auf elektr. Weg (soweit die Vorstandsmitglieder hierüber verfügen) einberufen. Der Gesamtvorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter eines des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Vorstandsneuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt turnusgemäß im Wechsel die Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Groß-Gerau, mit der Auflage, dass diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Dornheim zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.07.2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
Alle bisherigen verfassten Satzungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Groß-Gerau / Dornheim, den 26.07.2018